



# Verabreichungs- und Ausschankrecht außerhalb der Gastronomie

# Rechtsgrundlage

---

- Nach der Gewerbeordnung stehen nicht nur Gastgewerbetreibenden, sondern auch Lebensmitteleinzelhändlern und verschiedenen Erzeugungsgewerbetreibenden im Nahrungsmittelbereich, aber auch sonstigen Gewerbetreibenden Verabreichungs- und Ausschankbefugnisse in recht unterschiedlichem Umfang zu

# Lebensmitteleinzelhändler

- Lebensmitteleinzelhändler haben das Nebenrecht zu folgenden Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten:
  - Verabreichung von Speisen einfacher Art, wenn hierbei nicht mehr als 8 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden
    - darunter versteht man u.a. gebratene, gegrillte oder gesottene Würste, gebratenes oder gegrilltes Fleisch - ausgenommen Innereien - von Rindern und Schweinen, gegrilltes Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalate, Brotaufstriche, belegte Brötchen, übliche kalte Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art, und von angeliefertem Speiseeis bzw. von Softeis, Kebab, Langos, Donuts, Gemüselaibchen, Pizzaschnitten sowie Gulasch- und Bohnensuppen, wenn diese vorgefertigt angeliefert und lediglich erhitzt werden

# Verabreichung einfacher Art

---

- Unter Verabreichung in einfacher Art ist die für Imbissstände typische Form der Verabreichung wie z.B. Verwendung einfacher Teller, Pappteller udgl. allenfalls unter Beigabe von Besteck, in der Regel in Form der Selbstbedienung zu verstehen.

# Lebensmitteleinzelhändler

---

- Portionieren, Anrichten und Verabreichen auch von offenem Speiseeis (Tüte, Becher), welches von befugten Herstellern in Großpackungen oder Containern angekauft wurde.

Die Erzeugung von Speiseeis selbst ist nicht umfasst!

# Lebensmitteleinzelhändler

---

- Ausschank nichtalkoholischer kalter und warmer Getränke (z.B. Tee, Kaffee, Milchshakes, Fruchtsäfte), sowie Bier (Flasche, Dose, Fassbier). Andere alkoholische Getränke sind nicht vom Nebenrecht umfasst, sondern den Gastgewerbetreibenden vorbehalten.

# Achtung!

---

- Bei Ausübung dieser Nebenrechte muss der Kleinhandel mit Lebensmitteln auch tatsächlich ausgeübt werden. Eine Einschränkung der Tätigkeit nur auf das Nebenrecht der Verabreichung ist somit nicht möglich! Darüber hinaus muss der **Charakter als Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb** gewahrt bleiben.

# Gratisausschank durch alle Gewerbetreibende

---

- Jeder Gewerbetreibende darf unentgeltlich (alkoholische und nichtalkoholische) Getränke ausschenken, wenn
  - dafür nicht geworben wird
  - keine zusätzliche Hilfskräfte für den Ausschank verwendet werden und
  - der Ausschank in den Geschäftsräumlichkeiten stattfindet, also dafür keine eigenen nur dem Ausschank dienende Räume verwendet werden.



# FAQs: Verabreichungs- und Ausschankrechte

- **Unter welchen Bedingungen darf ein Lebensmittelhändler Speisen und Getränke verabreichen bzw. ausschanken?**
  - Die Gewerbeordnung sieht folgende Bedingungen vor:
    - Im Standort der Verabreichung muss der Lebensmitteleinzelhandel tatsächlich ausgeübt werden
    - Der Charakter als Lebensmittelgeschäft muss gewahrt bleiben
    - Die Verabreichung muss in einfacher Art erfolgen
    - Es dürfen nicht mehr als 8 Verabreichungsplätze vorhanden sein
    - Es dürfen, ausgenommen Bier, nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden
    - Sofern erforderlich, muss eine Betriebsanlagengenehmigung vorhanden sein

# FAQs: Verabreichungs- und Ausschankrechte

---

- **Wann liegt eine Verabreichung in einfacher Art vor?**
  - Unter Verabreichung in einfacher Art ist die für Imbissstände typische Form der Verabreichung wie z.B. Verwendung einfacher Teller, Pappteller udgl. allenfalls unter Beigabe von Besteck, i.d.R. in Form der Selbstbedienung zu verstehen.

# FAQs: Verabreichungs- und Ausschankrechte

---

- **Wann ist der Charakter als Lebensmittelgeschäft gewahrt?**
  - Der Charakter als Lebensmittelgeschäft ist in der Praxis gewahrt, wenn die Verkaufstätigkeit überwiegt und mit den Nebenrechten weniger Umsatz gemacht wird, als mit dem Lebensmittelhandel.

# FAQs: Verabreichungs- und Ausschankrechte

---

- **Darf ein Lebensmittelhändler Punsch ausschenken?**
  - Nein, denn er darf an alkoholischen Getränken bloß Bier jeglicher Art ausschenken.

# FAQs: Verabreichungs- und Ausschankrechte

- **Welche Speisen und Getränke darf der Lebensmittelhändler verabreichen bzw. ausschanken?**
  - Erlaubt sind:
    - Die Zubereitung von Speisen aller Art (die Beschränkung auf die Verabreichung in einfacher Art ist auch bei aufwendig hergestellten Speisen zu beachten !)
    - Das Portionieren, Anrichten und Verabreichen auch von offenem Speiseeis (Tüte, Becher), welches von befugten Herstellern in Großpackungen oder Containern angekauft wurde. Die Herstellung von Speiseeis selbst ist nicht umfasst.
    - Der Ausschank nichtalkoholischer kalter und warmer Getränke (z.B. Tee, Kaffee, Milchshakes, Fruchtsäfte), sowie Bier (Flasche, Dose, Fassbier). Andere alkoholische Getränke sind nicht vom Nebenrecht umfasst, sondern den Gastgewerbetreibenden vorbehalten.

# Gastronomieberechtigung

---

- **Wie erlange ich eine Gastronomieberechtigung**
  - über individuelle Befähigung
  - über gewerberechtlichen Geschäftsführer/ 20 Std

# Betriebsanlagengenehmigung - rechtliche Grundlagen

---

- Genehmigungspflichtige Betriebsanlagen dürfen in der Regel erst errichtet oder betrieben werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen!
- Auch die Änderung (Erweiterung) einer bereits genehmigten Betriebsanlage ist bewilligungspflichtig, wenn die Möglichkeit des Entstehens neuer oder größerer Gefahren, Belästigungen etc. gegeben ist.

# Betriebsanlagengenehmigung - wiederkehrende Überprüfung

---

- Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlagen hat diese alle fünf Jahre zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden Vorschriften entspricht.
- „Wiederkehrende Überprüfung nach § 82b GewO“



# Betriebsanlagengenehmigung – Inhalt der Einreichunterlagen

- |   |  |        |
|---|--|--------|
| ■ | 1. Antrag an die Gewerbebehörde                                      | 1-fach |
| ■ | 2. Inhaltsverzeichnis  | 1-fach |
| ■ | 3. Name und Anschrift des Eigentümers des Betriebsgrundstücks        | 1-fach |
| ■ | 4. Anrainerverzeichnis   | 1-fach |
| ■ | 5. Ausschnitt aus dem Flächenwidmungs-, Bebauungs- oder Katasterplan | 1-fach |
| ■ | 6. Lageplan (Maßstab 1:500)  | 4-fach |
| ■ | 7. Grundrisspläne (Maßstab 1:100)                                    | 4-fach |
| ■ | 8. Gebäudeschnitt (Maßstab 1:100)                                    | 4-fach |
| ■ | 9. gegebenfalls Einrichtungspläne                                    | 4-fach |
| ■ | 10. Baubeschreibung  | 4-fach |
| ■ | 11. Angaben zum Brandschutz  | 4-fach |
| ■ | 12. Betriebsbeschreibung   | 4-fach |
| ■ | 13. Maschinenaufstellungsplan (Maßstab 1:100)                        | 4-fach |
| ■ | 14. Maschinenverzeichnis   | 4-fach |
| ■ | 15. Angaben zum Arbeitnehmerschutz                                   | 4-fach |
| ■ | 16. Hygienebestimmungen  | 4-fach |
| ■ | 17. Emissionsangaben   | 1-fach |
| ■ | 18. Abfallwirtschaftskonzept   | 4-fach |

# Betriebsanlagengenehmigung - Hygienebestimmungen

- Ausstattung nach der Lebensmittelhygieneordnung
  - (ev. Umsetzung eines HACCP-Konzepts)
- Ausstattung der Arbeits- und Lagerräume für Lebensmittel (fugendichte und pflegeleichte Flächen an Wänden, Fußboden und Arbeitsplätzen)
- Fliesenhöhe, Materialausführung im Arbeitsbereich der Küche, Trennung von Schmutz- und Reinbereich
- Handwaschbecken im Küchenbereich mit berührungsloser Betätigung
- Mitarbeiter-WC (getrennt von Gäste-WC) mit Vorraum und Warm-/Kaltwasserhandwaschbecken
- Abfallzwischenlagerung in der Küche oder in Vorratsräumen die täglich entleert und gereinigt werden
- Keine Pflanzen oder Tierhaltung
- Insektenschutz vorsehen

# Betriebsanlagengenehmigung - Hygienebestimmungen - Toilettenräume

---

- Toilettenräume in Gastronomiebetrieben dürfen nicht direkt von Gasträumen zugänglich sein.
- Ausgenommen von der Verpflichtung zur Errichtung von Toiletten sind Gastronomiebetriebe mit nicht mehr als 8 Verabreichungsplätzen.

# Betriebsanlagengenehmigung - Genehmigungsfreistellungsverordnung

- § 1 Für folgende Arten von Betriebsanlagen ist jedenfalls keine Genehmigung erforderlich, sofern die in Abs. 2 bestimmten Betriebszeiten eingehalten werden und § 2 nicht anderes bestimmt:
  - Einzelhandelsbetrieb mit einer Betriebsfläche von bis zu 200m<sup>2</sup>
  
- § 2 Diese Verordnung gilt nicht für Betriebsanlagen,
  - die für den Einzelhandel mit Lebensmitteln betrieben werden

- Zielsetzung
  - Die Beratungsleistungen bieten Unterstützung bei behördlichen Genehmigungsverfahren, bei technischen Fragestellungen zur Betriebsanlage sowie zur Barrierefreiheit.
  - Förderung von Beratungsleistungen externer Berater
  
- Details unter:
  - <https://www.wko.at/noe/beratungsservice>
  - 02742/851 - 16302 - Betriebsanlagenservice WKNÖ

---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.